



Schützengesellschaft Weiach

Benutzungsreglement Schützenstube Weiach

1. Zweck

Das Schützenhaus Weiach ist Eigentum der Gemeinde Weiach. Die Schützengesellschaft Weiach hat das Untergeschoss dieses Schützenhauses zu einer Schützenstube umgebaut, welche bis zu 60 Personen Platz bietet. Die Schützenstube dient als Vereinslokal.

Daneben kann die Schützenstube von Personen und Vereinen aus den Gemeinden Weiach, Fisibach, Kaiserstuhl, Glattfelden sowie Stadel (Windlach, Raat und Schüpheim) für Anlässe gemietet werden. Dieses Reglement definiert die Nutzungsbedingungen.

2. Benutzungsrecht

Die Schützenstube im Schützenhaus Weiach kann für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe von geschlossenen Gesellschaften gemietet werden. Die kommerzielle Nutzung ist nicht vorgesehen.

3. Bewirtung

Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

4. Besondere Bestimmungen

4.1. Reservation

Die Reservation der Schützenstube erfolgt direkt bei der/dem zuständigen Stubenwart/in.

4.2. Übernahme

Die Übernahme erfolgt nach Absprache mit der/dem Stubenwart/in. Er/Sie schliesst mit dem Mieter den Mietvertrag ab. Der Mietvertrag ist bei der Übernahme der Schützenstube zu hinterlegen. Der Schlüssel für die Schützenstube wird bei der Übernahme ausgehändigt.

4.3. Reinigung

Nach Benutzung sind alle Räumlichkeiten und Geräte durch die Nutzer nach den Vorgaben der/dem Stubenwart/in zu reinigen. Falls nötig ist auch die Umgebung zu säubern. Für eine allfällige Nachreinigung wird ein Stundenlohn von CHF 30.- verrechnet.

4.4. Rückgabe

Die Rückgabe der Schützenstube erfolgt nach Absprache mit dem/der Stubenwart/in. Die Schützenstube gilt als abgenommen, wenn der/die Abwart/in diese kontrolliert hat, allfällige Mängel beseitigt und der Schlüssel zurückgegeben wurden.

4.5. Parkplatz und Umgebung

Parkplätze stehen direkt auf dem Wiesland rechts des Schützenhauses zur Verfügung. Die Strasse und das Ackerland darf nicht als Parkplatz genutzt werden. Ab Schützenhaus gilt auf allen Flurwegen allgemeines Fahrverbot. Auf die Interessen der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Lärmemissionen und Verunreinigungen der Umgebung sind zu vermeiden (es gilt die Gemeindeverordnung der Gemeinde Weiach).

4.6. Abfall

Abfälle, PET-Flaschen, Altglas etc. müssen selbst entsorgt werden.

5. Sorgfaltspflicht, Haftung und Haftungsausschluss

Die Benutzer der Schützenstube haften solidarisch für Schäden am Lokal, dessen Einrichtung und Mobiliar, sowie für fehlendes oder kaputtes Geschirr, Gläser und Besteck.

Teller (flach und tief) werden zu je CHF 10.-, Gläser zu je CHF 5.- und Besteckteile zu je CHF 5.- verrechnet.

Schäden am Lokal, der Einrichtung oder an Apparaten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Schützengesellschaft Weiach lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden, welche durch die Benutzung der Schützenstube entstehen, ab.



Schützengesellschaft Weiach

6. Gebühren

Für die Nutzung der Schützenstube werden Gebühren gemäss «Anhang A» erhoben.

Der Stromverbrauch wird separat abgerechnet.

Die Nutzungsgebühr wird zusammen mit dem Stromverbrauch in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zu den Nutzungsgebühren wird ein Depot erhoben. Falls bei der Rückgabe der Schützenstube keine Beanstandungen bezüglich Putzen und Aufräumen und weder Mobiliar, noch Gläser oder Besteck ersetzt werden müssen, so wird dieses Depot vollumfänglich zurückerstattet. Der Depotbetrag wird nicht verzinst

Bei Beanstandungen ist der/die Abwart/in berechtigt, Rechnung zu stellen und nur den verbleibenden Depot-Betrag zurückzuerstatten.

Für Schäden die den Depotbetrag übersteigen wird den Nutzern die Schadenssumme durch die Schützengesellschaft Weiach in Rechnung gestellt.

Anhang A: Tarifliste

1. Gebühren

Nachfolgende Tabelle enthält die Gebühren, die für die Benutzung der Schützenstube. Diese Gebühren fliessen der Schützengesellschaft Weiach zu und werden für die Entschädigung des Hüttenwartes sowie den laufenden Unterhalt der Schützenstube verwendet.

Für die Benutzung des Schützenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

Einwohner/innen sowie Vereine der Gemeinde Weiach CHF 150.- / Tag

Einwohner/innen, sowie Vereine der unter «Zweck» genannten Gemeinden CHF 200.- / Tag

Zusätzliche zu diesen Gebühren wird ein Depot von CHF 100.- erhoben.
Dieses wird bei der Abgabe des Schützenhauses ohne Mängel zurückerstattet.
Andernfalls werden die gefundenen Mängel in Abzug gebracht.

2. Leistungen

In den Nutzungsgebühren sind folgende Leistungen enthalten:

Nutzung der Schützenstube inkl. Kühlschränke und Abwaschmaschine, Geschirr und Besteck.

Nutzung der Toilettenanlagen.

3. Nebenkosten

In den Nutzungsgebühren nicht enthalten sind:

Stromverbrauch (wird nach effektivem Verbrauch abgerechnet).